



Richtlinien zur ökologischen Waldnutzung

Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing, Germany
Tel: +49 (0)89 / 89 80 82-0, Fax: +49 (0)89 / 89 80 82-90
Naturland@Naturland.de
www.naturland.de

Inhalt

Vorwort

Zielsetzung

I Allgemeines

- 1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages**
- 2. Erzeugervertrag**
- 3. Richtlinien**
- 4. Dokumentation und Kontrolle**
- 5. Umstellung**
- 6. Zertifizierung**
- 7. Kennzeichnung und Vermarktung**

II Ökologische Waldnutzung

- 1. Standortheimische Bestockung**
- 2. Erstaufforstungen**
- 3. Bodenbearbeitung**
- 4. Waldnutzung und Waldschutz**
- 5. Jagd**
- 6. Erschließung, Holzernte und Holzlagerung**
- 7. Düngung und Einsatz chemisch-synthetischer Präparate**
- 8. Natürliche Dynamik**
- 9. Referenzflächen**

Vorwort

In den letzten Jahren ist generell in der Waldwirtschaft eine Entwicklung hin zu einer naturnäheren Bewirtschaftung zu erkennen. Die Nachteile der schlagweisen Waldwirtschaft, mit Insektenkalamitäten und Sturmkatastrophen erfordern ein Umdenken in der langfristigen Bewirtschaftung unserer Wälder. Unter Berücksichtigung ökologischer Grundsätze führt dies zur Abkehr von Kahlschlag und Altersklassenwald. Durch einzelbaumweise, höchstens gruppenweise Nutzung entstehen statt dessen Dauerwaldgesellschaften.

Der ökologisch bewirtschaftete Wald wird sich langfristig aus standortheimischen Baumarten zusammensetzen. Diese Art der Bewirtschaftung führt zu Wäldern mit hohem Biotopwert und optimaler Wuchs-, Vorrats- und Wertverfassung bei geringem Betriebsrisiko und Fremdenergieeinsatz.

Wichtiges Element zur Umsetzung der ökologischen Waldnutzung ist die Ausweisung von unbewirtschafteten Referenzflächen.

Zielsetzung

Ökologische Waldnutzung dient der nachhaltigen Erzeugung wertvollen Holzes und gleichrangig dem Schutz der natürlichen Vielfalt und Dynamik.

Gleichzeitig ist die ökologische Waldnutzung unverzichtbar zur langfristigen Sicherung der vielfältigen Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes.

I Allgemeines

1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages

Vor Vergabe eines Erzeugervertrages muß sich der Verband ausreichend Kenntnis über die äußeren und inneren Gegebenheiten des Betriebes verschaffen können.

Der interessierte Betrieb ist verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Umstellungsbedingungen benötigt werden. Dazu gehören insbesondere die bisherige Bewirtschaftung (Einsatz von Mineraldüngern, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung usw.), die betriebswirtschaftliche Situation und die Umweltbedingungen (Quellen möglicher Belastungen - z.B. Klärschlamm, Straßenverkehr o.a. - sind vor Umstellungsbeginn anzuzeigen). Bei Verdacht von Belastungen mit bedenklichen bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Vergabe eines Vertrages Untersuchungen durchzuführen; diese können ggf. auch dazu führen, daß ein Erzeugervertrag nur in Verbindung mit bestimmten Auflagen oder überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

Sämtliche vom Erzeuger bewirtschafteten Flächen, Produktionsstätten und Lagerplätze sind in eine Betriebsbeschreibung aufzunehmen.

Die nachhaltige naturnahe Waldbewirtschaftung basiert auf regelmäßiger Inventur und zielsetzungsorientierter Planung. Deshalb sind für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessene Planungsunterlagen mit Festlegung der Betriebsziele (z.B. Forsteinrichtungswerk, Betriebsgutachten etc.) im Rahmen der Erstberatung vorzulegen bzw. zu erarbeiten und mit Naturland abzustimmen.

2. Erzeugervertrag

Mit der Unterzeichnung des Erzeugervertrages, verpflichtet sich der Erzeuger die Naturland Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

Die Vergabe des Erzeugervertrages ist ganzjährig möglich.

Der Erzeugervertrag berechtigt nicht zur Verwendung des Verbandszeichens. Hierfür ist ein eigener Lizenzvertrag abzuschließen.

3. Richtlinien

Diese Richtlinien sind für alle Betriebe, die mit Naturland e.V. einen Erzeugervertrag abgeschlossen haben bindend. Sie wurden in dieser Form in der Praxis erprobt und umgesetzt. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Richtlinien unter verschiedenen klimatischen Bedingungen nicht anwendbar sein, so muß durch die Naturland Richtlinienkommission eine Anpassung/Erweiterung der Richtlinien erarbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden.

Gültigkeit hat stets die von der Richtlinienkommission beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien. Der Naturland e.V. informiert seine Vertragserzeuger über Änderungen.

Bei Änderungen der Richtlinien können Übergangsfristen festgelegt werden, bis zu der diese Änderungen durch die Erzeuger umgesetzt sein müssen.

Richtlinienverstöße werden gemäß Sanktionskatalog (Erzeugervertrag Anlage IV) geahndet.

Die Gültigkeit übergeordneter staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt.

4. Dokumentation und Kontrolle

Zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind aktuelle Aufzeichnungen zu führen (z.B. Betriebs-Meldebogen) und dem Verband zu melden; für die Warenströme sowie den Verkauf der Produkte müssen ebenfalls Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben des Naturland Verbandes geführt werden.

Die vorhandenen, mit Naturland abgestimmten Planungsunterlagen, sind anzuwenden. Der Vollzug muß dokumentiert werden.

Die Einhaltung der Richtlinien wird bei angemeldeten und unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch Beauftragte des Naturland Verbandes überwacht. Ihnen ist uneingeschränkt Zugang und Einsicht in alle relevanten Bereiche des Betriebes zu gewähren. Auf Verlangen sind sämtliche die Bewirtschaftung des forstwirtschaftlichen Betriebes betreffenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

5. Umstellung

Eine Umstellungsphase wie im Landbau ist nicht erforderlich, da der jeweilige Wald sofort nach den vorgegebenen Richtlinien bewirtschaftet werden kann und die Entwicklung von nicht standortheimischen Beständen in solche mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung Jahrzehnte erfordert.

Sofern der Betrieb neben der Waldwirtschaft auch Landwirtschaft, Gartenbau usw. betreibt, muß mit der Umstellung in diesen Betriebsteilen spätestens im 5. Jahr nach Abschluß des Vertrages mit Naturland begonnen werden (Gesamtbetriebsumstellung).

Die mit der Bewirtschaftung betrauten Personen müssen über eine angemessene forstliche Ausbildung verfügen oder ihre Befähigung anderweitig nachweisen können.

6. Zertifizierung

Mit dem jährlichen Zertifizierungsbescheid bestätigt die Naturland Anerkennungskommission die Einhaltung der Richtlinien durch den Erzeuger. Im Fall des Verstoßes gegen geltende Richtlinien durch den Erzeuger können Sanktionen gemäß Sanktionskatalog (Anlage zum Erzeugervertrag), verhängt werden.

7. Kennzeichnung und Vermarktung

Der Erzeuger darf seine Produkte mit Hinweis auf Naturland nur nach Maßgabe des hierüber abzuschließenden Lizenzvertrages, unter Beachtung der nachfolgend genannten Fristen kennzeichnen.

Auf der jeweiligen Fläche ist die Anerkennung als Holz aus anerkannter ökologischer Waldnutzung, zur Kennzeichnung mit dem Naturland Zeichen, erst nach Ablauf von 12 Monaten nach dem letzten Einsatz nicht erlaubter Dünge- und Pflanzenschutzmittel möglich.

II Ökologische Waldnutzung

Für die ökologische Waldnutzung sind folgende Grundsätze und Vorschriften bindend:

1. Standortheimische Bestockung

Ein wichtiges Ziel ökologischer Waldnutzung ist die kontinuierliche Annäherung des Waldes an die potentielle natürliche Lebensgemeinschaft (PNL).

Das am besten an den Standort angepaßte Verjüngungspotential bietet Naturverjüngung von vorhandenen standortheimischen Bäumen. Sie ist deshalb anzustreben.

Pflanzung oder Saat bilden daher die Ausnahme, für diese ist grundsätzlich nur die Verwendung standortheimischer Baumarten und Herkünfte zulässig.

Der Einsatz von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die durch gentechnische Eingriffe in ihrer Erbsubstanz verändert wurden, ist verboten.

2. Erstaufforstungen

Die Anlage von Erstaufforstungen ist mit Naturland abzustimmen.

3. Bodenbearbeitung

Vorrangiges Ziel der ökologischen Waldnutzung ist eine ungestörte Waldbodenentwicklung.

Aus diesem Grund und wegen der zu erwartenden Boden- und Wurzelschäden ist das flächige Befahren und eine Bodenbearbeitung incl. Maßnahmen zur Waldbodenentwässerung im Wald nicht gestattet.

Oberbodenauflockerungen können deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen, auf Teilflächen und nur in Absprache mit Naturland durchgeführt werden.

4. Waldnutzung und Waldschutz

Die Nutzung von Erntebäumen erfolgt einzelstamm-, trupp- oder gruppenweise. Kahlschlag sowie Ganzbaumnutzung ist verboten.

Bei gruppenweiser Nutzung darf deshalb der Durchmesser einer Schlagfläche nicht größer als die benachbarten Baumhöhen sein. Ziel ist es das Bestandesinnenklima weitgehend zu erhalten.

In der Regel werden Art, Häufigkeit und Stärke von Nutzungseingriffen auf der Basis der Planungsunterlagen (z.B. Forsteinrichtungswerk, Betriebsgutachten etc.) mit Naturland abgestimmt.

Sofern Waldschutzgründe nicht dagegen sprechen, bleibt der Schlagabraum zum Schutz des Bodens am Ort des Entstehens.

Die natürliche Artenvielfalt ist insgesamt zu erhalten und/oder zu fördern.

5. Jagd

Grundlage für die Abschlußplanung ist der Zustand der Waldvegetation. Grundsätzlich sollen sich alle Baumarten der natürlichen regionalen Waldgesellschaft ohne besondere Schutzmaßnahmen verjüngen und entwickeln können. Ausnahmen hiervon sind bei der Umwandlung oder Anreicherung nicht standortheimischer Bestände gegeben, bei denen im Interesse der Baumartenmischung Wildschutzmaßnahmen nötig sein können. Exotische Schalenwildarten wie Sika-, Muffel- und Damwild dürfen nicht neu eingebürgert oder gefördert werden.

6. Erschließung, Holzernte und Holzlagerung

Die Erschließung unserer Wälder mit Fahrwegen ist weitgehend abgeschlossen. Die Planungen für das Wegenetz sind deshalb mit Naturland abzustimmen.

Für eine waldschonende Holzernte und -bringung ist die Anlage eines dauerhaft festgelegten Rückegassensystems erforderlich. Dabei ist der Rückegassenabstand an der langfristigen Waldbehandlung auszurichten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so zu wählen, daß nicht mehr als 10 % des Waldbodens (Rückegassenabstand 40 m) befahren werden. In begründeten Fällen kann Naturland auf Antrag eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Holzbringung muß von den Rückegassen bzw. den Forstwegen aus erfolgen und bei geeigneter Witterung (Trockenheit, Bodenfrost) durchgeführt werden. Das Vorrücken mit Pferden ist anzustreben. Traktoren und Rückemaschinen mit Breitreifen sollen bevorzugt eingesetzt werden.

In nicht befahrbarem Gelände ermöglicht der Seilkraneinsatz die pflegliche Holzernte.

Die Verwendung von biologisch abbaubarem Kettensägeöl auf Pflanzenbasis ist vorgeschrieben.

Im Interesse einer höheren Dauerhaftigkeit des Holzes und der Verminderung energieaufwendiger künstlicher Trocknung sollte Stammholz, soweit möglich, nur in der Zeit der winterlichen Saftruhe eingeschlagen werden.

Brennholz muß während ausreichender Lagerungszeiträume und ohne Einsatz fossiler Energie auf natürlichem Wege getrocknet werden.

7. Düngung und Einsatz chemisch-synthetischer Präparate

Die Ausbringung waldfremder Stoffe in das Ökosystem Wald ist grundsätzlich verboten.

Davon ausgenommen sind die Verwendung von Verbiß-, Fege- und Schälschuttmitteln, die keine chemisch-synthetischen Zusätze enthalten.

Eine Ausnahmegenehmigung für Kompensationskalkungen kann für Teilflächen bei Naturland beantragt werden.

8. Natürliche Dynamik

Auf allen Flächen, aber insbesondere in noch nicht standortgerechten und artenarmen Beständen muß die natürliche Dynamik zugelassen werden.

Deshalb ist folgendes zu beachten:

- Erhalt seltener Baumarten.
- Erhalt von Sonderbiotopen, auch über den gesetzlichen Schutz hinaus (z.B. Trockenstandorte, Bruchwaldgesellschaften, Moore, Quellbereiche, Block- und Schluchtwälder).
- Einzelne Bäume oder Altholzinseln (bevorzugt Baumdurchmesser von 30 cm und mehr), insbesondere mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen, werden gekennzeichnet, von einer Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen. Dies führt zu einer Erhöhung des Anteils an absterbenden, abgestorbenen und in Zersetzung befindlichen Bäumen - im folgenden zusammengefaßt unter dem Begriff Biotopholz.
Langfristiges Ziel ist ein Anteil an stehendem und liegendem Biotopholz von insgesamt 10 % des Holzvorrates. Eine Erfassung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Inventur.
- Erhalt von Baumdenkmälern, außergewöhnlich markanter Baumindividuen und kulturhistorischer Stätten im Wald.

9. Referenzflächen

Für den wiederkehrenden Vergleich mit den bewirtschafteten Flächen sind unbewirtschaftete Referenzflächen auszuweisen, die die wichtigsten Bestandestypen des Waldbetriebes repräsentieren. Ziel ist es dabei, lokale und standörtliche Informationen über die natürliche Waldentwicklung und damit für die ökologische Waldnutzung zu erhalten.

Um die Randeffekte gering zu halten, sollen die Referenzflächen möglichst groß sein (mindestens 20 ha). Wälder, die überwiegend in öffentlichem Eigentum sind, müssen innerhalb von drei Jahren mindestens 10 % der Waldfläche als Referenzflächen ausweisen.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich (z.B. stark zersplitterter Waldbesitz, starker Erholungsverkehr). Die Ausweisung muß in einem Referenzflächenkonzept beschrieben werden.

Waldbetriebe, die in privatem Eigentum sind, müssen selbst keine Referenzflächen ausweisen. Sie orientieren ihre Waldnutzung aber ebenfalls an vergleichbaren Referenzflächen.